

Memorandum des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande über die europäische Integration (11. Dezember 1952)

Legende:

Quelle: Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Bundesministerium für Wirtschaft, BArch B 102/11580.

Urheberrecht: Bundesarchiv Koblenz

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_des_ministeriums_fur_auswartige_angelegenheiten_der_niederlande_uber_die_europaische_integration_11_dezember_1952-de-ea57b371-5a5f-464e-9ado-90ae7fea9d45.html



Publication date: 16/02/2017

Memorandum des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande über die europäische Integration (11. Dezember 1952)

Das erste Ziel der europäischen Integration dürfte, wie es scheint in der Hebung des allgemeinen Lebensstandard der europäischen Völker liegen neben der Verstärkung der Verteidigung durch eine engere Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet, wie sie im EVG-Vertrag vorgesehen ist. Nach Auffassung der Königlichen Regierung sind aus diesem Grunde die wirtschaftliche Integration sowie die währungstechnische und soziale Koordinierung, die sie erfordert, für die Förderung der Interessen der europäischen Länder wesentlich, da sie die unerlässliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Verbesserung des Lebensstandards mit allen sozialen Aspekten, die diese Frage aufwirft, darstellen und da sie auch zu neuen Verstärkungen der Verteidigung dienen können. Die Beibehaltung und fortschreitende Verbesserung des europäischen Lebensstandards können - trotz des ständigen Anwachsens der Bevölkerung - ohne gleichbleibende Erhöhung und Verbesserung der europäischen Produktion und die Steigerung der Produktionskraft erfolgen⁽¹⁾, die in einem Europa, das infolge der Handelsschranken in begrenzte Märkte geteilt ist und durch den Mangel einer stabilen Währungslage gestört ist, nicht erzielt werden können.

Was die Methode zur Herbeiführung der Integration Europas betrifft so legt die Präambel des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem Grundsatz fest, daß Europa nur durch konkrete Leistungen, die zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen, und durch die Errichtung gemeinschaftlicher Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung aufgebaut werden kann.

Inzwischen hat sich die Auffassung herausgebildet, die sich insbesondere aus den Erörterungen des Europarats im letzten Frühjahr sowie aus der von ihm angenommenen EntschlieÙung Nr. 14 ergibt, daß das zur politischen Integration Europas führende Verfahren beschleunigt werden muß. Dieser Gedanke bildet die Grundlage der Luxemburger EntschlieÙung zur Schaffung einer Sonderversammlung mit dem Auftrag der Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über die Errichtung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft.

Diese Gemeinschaft, die als die politische Anfangs-Organisation aufgefaßt werden muß, trägt grundsätzlich die Bestimmung in sich, daß sie sich weiterentwickeln und später in eine endgültige politische Struktur Europas verwandeln muß.

Mit dem oben gesagten steht vor allem in Zusammenhang, daß die Luxemburger EntschlieÙung ausdrücklich erwähnt, daß sich die Regierungen in vollem Umfang dessen bewusst sind, daß die Schaffung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft bundesstaatlichen oder staatenbündischen Charakters gleichzeitig mit der Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung und mit einer Verschmelzung der wesentlichen Interessen der Mitgliedstaaten erfolgen muß.

Angesichts der allgemeinen Integrationsziele, wie sie vorstehend dargelegt worden sind, ist die Königliche Regierung der Auffassung, daß es seitdem von höchstem Interesse ist, daß bereits in der gegenwärtigen Phase die Verwirklichung der Verschmelzung der wesentlichen Interessen, wie sie in der EntschlieÙung und infolgedessen bei der Ausarbeitung der Grundlagen einer späteren Integration vorgesehen sind, energisch verfolgt werden muß.

Mit der bloßen Schaffung neuer Organe, die in Wirklichkeit weder Beständigkeiten noch konkrete Aufgaben im Hinblick auf die neuen Gebiete der europäischen Integration besitzen, würde offenbar die öffentliche Meinung über die Weiterentwicklung des europäischen Gedankens erschüttert.

Die Luxemburger EntschlieÙung sieht zweifellos nicht vor, der Europäischen Politischen Gemeinschaft eine Bedeutung zu verleihen, die wenn auch nicht formell so doch materiell auf eine Änderung der Organisation der bereits bestehenden oder geplanten Gemeinschaften hinausläuft, insbesondere der der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft.

Es ist durchaus angebracht, sich ernstlich die Frage zu stellen, ob eine derartige Revision dieser neuen Verträge Vorteile bietet, welche die damit verbundenen offensichtlichen Nachteile aufwiegen würden. In diesem Zusammenhang kann man sagen, daß diese nach langen und arbeitsreichen Verhandlungen

ausgearbeiteten Verträge in ziemlich präziser Form die Grenzen festlegen, innerhalb deren die Übertragung der in Frage stehenden Souveränitätsrechte auf eine supranationale Gemeinschaft mit den Verantwortlichkeiten vereinbar ist, die den Regierungen der Staaten hinsichtlich der nicht integrierten Teile der Regierungsaufgaben verbleiben. Es besteht somit kein Grund zur Annahme, daß es möglich wäre, supranationalen Gemeinschaften zusätzliche Zuständigkeiten auch im geringsten Masse zu übertragen, wenn nicht die Integration auf anderen Gebieten beschleunigt wird.

Unter diesen Umständen ist die Königliche Regierung der Auffassung, daß es ihr außerordentlich schwer fallen würde, sich zu gegebener Zeit den Vorschlägen anzuschließen, die im Hinblick auf die Errichtung einer europäischen Politischen Gemeinschaft gemacht werden, wenn nicht gleichzeitig Fortschritte auf den genannten Gebieten gemacht worden sind oder nicht wenigstens genau umrissene Verpflichtungen übernommen worden sind, um in angemessener Zeit zu konkreten Ergebnissen auf diesem Gebiete zu gelangen.

Die niederländische Regierung ist sich durchaus im klaren darüber, daß die europäische Integration auf wirtschaftlichem Gebiet nicht überstürzt werden kann und daß die Entwicklungen auf diesem Gebiet vielmehr als eine Periode des Wachstums angesehen werden müssen, die nur positive Ergebnisse garantieren kann, wenn sie graduell verläuft. Dies hindert nicht, bereits jetzt die wesentlichen Maßnahmen zu treffen, ohne die die Ziele der europäischen Integration und damit auch die der Europäischen Politischen Gemeinschaft nicht verwirklicht werden können.

Um daß oben Gesagte konkreter zu formulieren, darf die Königliche Regierung auf die folgenden Punkte hinweisen, die als die Mindestbestimmungen angesehen werden können, die bei der Errichtung der Europäischen Politischen Gemeinschaft auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration angenommen werden müssen.

1. Vor allem tragen die Staaten offenbar im Hinblick auf vorübergehende Störungen in der nationalen Wirtschaft, die nach Maßgabe der fortschreitenden Integration auftreten, eine gemeinsame Verantwortung.
2. Während einer begrenzten Zahl von Jahren muß eine Tarifgemeinschaft errichtet werden, die die völlige Abschaffung der gegenwärtige Einfuhrzölle im Rahmen der Gemeinschaft sowie die Einführung eines gemeinsamen Einfuhrzolltarifs in Bezug auf nicht beteiligte Staaten zur Folge hätte.

Die Zeitspanne einer begrenzten Anzahl von Jahren dient der graduellen Verwirklichung der Tarifgemeinschaft, und nach Auffassung der Königlichen Regierung dürfte es während dieser Zeitspanne zweckmäßig sein, die drei nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Zunächst muß die Abschaffung der bestehenden Zollschränken in Angriff genommen werden, die die Stabilisierung und die Ausdehnung der Absatzmärkte verhindern und die damit die Produktion verringern und die Hebung des europäischen Lebensstandards hemmen.
- b) Die Verhandlungen müssen auch andere Hindernisse auf dem Gebiet des Handels, der unsichtbaren Transaktionen und des Verkehrs berücksichtigen.
- c) Ferner muß dem Erfordernis Rechnung getragen werden, in den abzuschließenden Vereinbarungen einzelne „Sicherungsklauseln“ einzusetzen. Die Anwendung dieser Klauseln ist in dem von der niederländischen Regierung vorgesehenen System nicht Sache der nationalen Regierungen, sondern fällt unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

3. Die Königliche Regierung mißt dem Grundsatz, daß die wirtschaftliche Integration Europas schließlich unter einer möglichst großen Zahl von Staaten verwirklicht werden muß, die größte Bedeutung bei. Sie ist der Auffassung, daß die hier ins Auge gefasste Zusammenarbeit in keiner Weise die tatsächlichen Möglichkeiten dieser weitgehenden Integration begrenzt, sondern sie im Gegensatz beträchtlich begünstigen kann. Außerdem wird es erforderlich sein, von Anfang an besondere Arten der Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedstaaten vorzusehen.

4. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Politischen Gemeinschaft sollten alsbald zur Ausarbeitung von Bestimmungen über supranationale Organisationen schreiten, für die bereits eingehende Vorstudien gemacht worden sind; in diesem Zusammenhang wird besonders auf die europäische Landwirtschaft hingewiesen.

Den Haag, den 11. Dezember 1952

(1) „nicht erfolgen“ würde dem Sinn der Ausführungen besser Entsprechen.